

PRÜFUNGSREGLEMENT

vom 6. Februar 2002

Der Vorstand von SWISS TAEKWONDO gestützt auf Art 12 Abs. 2 der Statuten

beschliesst:

Erster Abschnitt: Allgemeines

Artikel 1: Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation und Durchführung der Promotionsprüfungen für Kup-Grade. Es dient dazu, eine einheitliche und qualitativ hochstehende Ausbildung der Taekwondo-Sportlerinnnen und -Sportler sicherzustellen.

Artikel 2: Zuständigkeit und Gegenstand

Promotionsprüfungen werden in der Regel von Expertinnen oder Experten von SWISS TAEKWONDO abgenommen.

Geprüft werden vorab jene Techniken, welche gemäss dem Ausbildungsreglement von SWISS TAEKWONDO für den angestrebten Grad neu unterrichtet werden. Wer eine Prüfung ablegen will, muss neben den neuen auch die früher erlernten Techniken beherrschen. Diese können am Promotionstest ebenfalls geprüft werden.

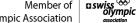
Pro Taekwondo-Schule sollen je nach den besonderen Umständen jährlich zwischen zwei und vier Promotionsprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungstermine werden bis Ende Januar des jeweiligen Jahres in Absprache mit dem technischen Komitee festgesetzt.

Artikel 3: Prüfungsgebühren

Für die Zulassung an eine Promotionsprüfung werden die folgenden Gebühren erhoben:

- für 8. und 7. Kup: Fr. 20.--
- für 6. und 5. Kup: Fr. 30.--
- für 4. bis 1. Kup: Fr. 40.--

Je ein Drittel des erhobenen Testgeldes stehen SWISS TAEKWONDO, der Prüferin bzw. dem Prüfer und der betreffenden Schule zu.





Die Schulen sind berechtigt, darüber hinaus für die Ausstellung eines Ausweises eine einmalige Gebühr von höchstens Fr. 20.-- zu erheben.

Zweiter Abschnitt: Ablauf der Prüfungen

Artikel 4: Vorbereitung der Prüfung

Die Schulleitung ist verpflichtet, der Expertin bzw. dem Experten vor Beginn der Prüfung alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen vorzulegen, d.h.

- ein Prüfungsformular nach den Vorgaben von SWISS TAEKWONDO (abgedruckt im Anhang zu diesem Reglement)
- pro Kandidatin und Kandidat je ein korrekt ausgefülltes Gesuchsformular für Promotionstests
- Budopass mit gültiger Jahresmarke
- das gesamte Testgeld mit einer Aufstellung über dessen Zusammensetzung und Verwendung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die oben aufgeführten Unterlagen nicht vorweisen können, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Artikel 5: Bewertung der Leistungen

Die Prüfungsleistung wird von der Expertin bzw. vom Experten unter Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts, der Konstitution und der weiteren massgebenden Faktoren beurteilt.

Die Testergebnisse werden nach Abschluss des Promotionstests sofort bekanntgegeben. Negative Ergebnisse sind auf Wunsch kurz zu begründen. Die Entscheidung der Expertin bzw. des Experten ist endgültig.

Artikel 6: Information des Verbandes

Die Expertin bzw. der Experte lässt die Auflistung der Kandidatinnen und Kandidaten mit den vorgenommenen Bewertungen und dem Testergebnis, die Budopässe und die Abrechnung über die Verteilung der erhobenen Prüfungsgebühren innert dreier Tage nach dem Test dem Sekretariat zukommen.

Innerhalb derselben Frist ist dem Verband der ihm zustehende Anteil an den Prüfungsgebühren zu überweisen.

Soweit erforderlich, kann die Expertin bzw. der Experte dem Präsidium des technischen Komitees einen kurzen Bericht über die am Promotionstest getroffenen Feststellungen zustellen.



Artikel 7: Aufgaben des Verbandes

Das Sekretariat bestätigt die Prüfungsergebnisse durch Eintrag im Budopass der Prüflinge und führt die interne Kontrolle nach.

Ohne eingetragene Bestätigung des Sekretariats ist eine Promotion ungültig.

Dritter Abschnitt: Selbständige Prüfungsabnahme

Artikel 8: Allgemeines

Das technische Komitee kann Leiterinnen und Leitern ab dem 3. Dan auf Gesuch hin die Erlaubnis erteilen, Prüfungen bis zum Grad des 1. Kup in eigener Verantwortung abzunehmen (selbständige Prüfungsabnahme).

Vor Beginn der selbständigen Prüfungsabnahme ist mindestens eine Prüfung in Anwesenheit einer Prüfungsexpertin bzw. eines -experten abnehmen.

Artikel 9: Information und Überwachung

Die Prüfungsdaten des Jahres müssen dem Sekretariat bis Ende Januar des jeweiligen Jahres mitgeteilt werden. Der Verband behält sich jederzeit vor, eine Prüfungsexpertin bzw. einen -experten unangemeldet zur Prüfung zu entsenden. Die Reisespesen gehen diesfalls zu Lasten der Schule bzw. des Clubs.

Die Leiterin bzw. der Leiter hat einen kurzen Bericht über den Verlauf der Prüfung und die Bewertungen zu erstellen und zusammen mit den andern Unterlagen gemäss Art. 6 innerhalb von drei Arbeitstagen dem Sekretariat zuzustellen.

Artikel 10: Verwendung des Prüfungsgeldes

Bei selbständiger Prüfungsabnahme liefert die Leiterin bzw. der Leiter die Hälfte des Prüfungsgeldes dem Verband ab.

Artikel 11: Pflicht zur Weiterbildung

Leiterinnen und Leiter, die selbständig Prüfungen abnehmen wollen, müssen pro Jahr an einem Prüferseminar, an zwei Trainings des Poomsae-Nationalkaders sowie am Poomsae-Schiedsrichterseminar teilnehmen.



Soweit diese Veranstaltungen nicht angeboten werden, kann das technische Komitee vergleichbare Veranstaltungen als Pflichtanlass bestimmen. Das technische Komitee gibt die massgeblichen Anlässe frühzeitig bekannt.

Artikel 12: Entzug

Das technische Komitee kann das Recht zur selbständigen Prüfungsabnahme nach einmaliger Verwarnung jederzeit wieder entziehen. Dies gilt namentlich bei ungenügenden Leistungen, Nichtteilnahme an den Fortbildungskursen sowie bei Nichteinhaltungen der administrativen Anforderungen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmung

Artikel 13: Aufhebung bisherigen Rechts

Das Prüfungsreglement vom 1. Januar 1998 wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Artikel 14: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Februar 2002